

# ABSCHRIFT

Az.: S 45 SF 69/18 E

## SOZIALGERICHT KIEL



### BESCHLUSS

In dem Erinnerungsverfahren

Kostenprüfungsbeamten bei dem, Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Got-  
torfstraße 2, 24837 Schleswig,

- Erinnerungsführer -

g e g e n

Helge Hildebrandt, Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel, 244/17

- Erinnerungsgegner -

hat die 45. Kammer des Sozialgerichts Kiel am 19. Februar 2021 durch den Direktor des  
Sozialgerichts \_\_\_\_\_ als Vorsitzender beschlossen:

**Die Erinnerung wird zurückgewiesen.**

### **Gründe:**

Die nach § 56 Abs. 1 RVG zulässige Erinnerung ist unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung der im Wege der Beratungshilfe gewährten Geschäftsgebühr in Höhe von 85 € auf das gerichtliche Verfahren in diesem Falle der einstweiligen Anordnung sind nicht erfüllt.

Gemäß Nr. 2503 Abs. 2 Satz 1 VV RVG ist diese Gebühr (Geschäftsgebühr) auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren zur Hälfte anzurechnen. Die Regelung der Nr. 2503 Abs. 2 Satz 1 VV RVG regelt nur die Anrechnung einer Geschäftsgebühr nach Teil 2 der VV RVG auf die Verfahrensgebühr eines gerichtlichen Verfahrens, wenn das außergerichtliche Verfahren und das gerichtliche Verfahren denselben Gegenstand betreffen (Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Juni 2016 – L 19 AS 94/16 NZB –, Rn. 11, juris).

Die Beratungshilfe wurde ausweislich des vom Erinnerungsgegner eingereichten Antrags auf Bewilligung von Beratungshilfe in der Angelegenheit „Überprüfungsantrag nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB X wegen ALG II-Ausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II mit Bescheid vom 8.8.2017“ beantragt. An dieses Verfahren hat sich das einstweilige Rechtschutzverfahren S 34 AS 314/17 ER nicht angeschlossen. Vielmehr ist dieses notwendig geworden, da die Antragstellerin über längere Zeit ohne Leistungen leben musste. Gegenstand der Beratungshilfeangelegenheit war ein Überprüfungsantrag betreffend eine in der Vergangenheit liegende Entscheidung, Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens jedoch die vorläufige Leistungsgewährung für die Zukunft.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar, da der Beschwerdewert 200,- € nicht übersteigt, § 56 Abs. 2 i.V.m. § 33 Abs. 3 S. 1 RVG.

Der Vorsitzende der 45. Kammer

---

Direktor des Sozialgerichts